

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus, Infrastruktur und
Mobilität

LAND  KÄRNTEN

Betreff:

Donau Chemie AG, Klagenfurter Straße 17, 9371 Brückl;
Altlasten K20 „Kalkdeponie Brückl I/II“ und **K5** „Donau Chemie
Brückl“ – Altlastensanierung/Behandlungsauftrag gemäß § 17
ALSAG, idgF, iVm § 73 Abs. 4 AWG 2002, idgF / **Bescheid**

Datum	23. Juli 2015
Zahl	07-A-AL-49/218-2015

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Herr Malliga
Telefon	050-536-17043
Fax	050-536-17000
E-Mail	abt7.post@ktn.gv.at

Seite	1 von 12
-------	----------

BESCHEID

in der altlastensanierungsrechtlichen Angelegenheit der Donau Chemie AG, 9371 Brückl, im Rahmen der amtswegig durchzuführenden Überwachung der **Altlasten K20** „Kalkdeponie Brückl I/II“ und **K5** „Donau Chemie Brückl“.

Spruch:

I.

Der Landeshauptmann von Kärnten als zuständiges Organ zur Vorschreibung verwaltungspolizeilicher Maßnahmen betreffend Altlasten **verpflichtet** gemäß § 17 Abs. 1 Altlastensanierungsgesetz, BGBl 1989/299, idgF, iVm § 73 Abs. 4 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl I 2002/102, idgF, die Donau Chemie AG, Klagenfurter Straße 17, 9371 Brückl, aus öffentlichem Interesse auf Grund der festgestellten, nach wie vor erhöhten Immissionsmessergebnisse, insbesondere für HCB, im Umgebungsbereich der **Altlast K20** „Kalkdeponie Brückl I/II“ **nachstehende, ergänzende Sanierungsmaßnahmen** bei der **Altlast K20** „Kalkdeponie Brückl I/II“ und der **Altlast K5** „Donau Chemie Brückl“ zu eigenen Lasten **durchzuführen**:

Betreffen Altlast K20 „Kalkdeponie Brückl I/II“:

Allgemein:

1. Bis 31.08.2015 dürfen weitere kleinräumige Manipulations- und Räumungsaktivitäten mit gering kontaminierten Materialien bei der Altlast K20 durchgeführt werden.
Frist: bis 31.08.2015
2. Ab 01.09.2015 dürfen nur mehr deponieseitige Maßnahmen gesetzt werden, die HCB und HCB, Immissionen reduzieren.
Frist: ab 01.09.2015
3. Es ist das von der Donau Chemie AG mit Ende August 2015 angekündigte, völlig neue Sanierungskonzept zur Manipulation und Entsorgung der kontaminierten Materialien der Altlast K20 der Altlastensanierungsbehörde vorzulegen.
Erfüllungsfrist: spätestens 31.08.2015

Aus den Fachbereichen Luftgütemessnetz – Luftimmission und Luftreinhaltung – Emission/Immission zur Eingabe vom 10.06.2015 der GWU Geologie-Wasser-Umwelt GmbH im Namen und Auftrag der Donau Chemie AG, betreffend vorgeschlagene, kurzfristige Maßnahmen:

4. Die Manipulation und Verladung der sogenannten Hotspots darf ausschließlich im Arbeitszelt bei geschlossenem Rolltor und Absaugung der Hallenluft über die Aktivkohlefilteranlage erfolgen.
Erfüllungsfrist: sofort

5. Bei einer Freigabe und Abtransport der kontaminierten Materialien der Altlast K20 sind die LKWs jedenfalls wasserdicht abzudecken.
Erfüllungsfrist: sofort
6. Die Emissionsmessungen sind gezielt fortzusetzen, um diffuse Emissionspotenziale des Deponiekörpers darzustellen.
Erfüllungsfrist: sofort

Aus dem Fachbereich Luftreinhaltung – Emission/Immission:

7. Zur Absenkung der Oberflächentemperatur im Bereich der Abdeckung des Blaukalks sind die südwestlich exponierten Böschungen mit unbelasteter Kalkmilch ausreichend hell zu besprühen.
Erfüllungsfrist: sofort
8. Voraussetzung für die Fortführung weiterer kleinräumiger Manipulations- und Räumungsaktivitäten mit gering kontaminierten Materialien bei der Altlast K20 in den KWs 29 bis 31 bzw. bis 31.08.2015 ist die Erstellung einer exakten, erschöpfenden Dokumentation der Aktivitäten mit Mengen- und Zeitangaben inkl. Fotodokumentation und Kartierung, unter strikter Einhaltung der maximal offenen Fläche von 100 m². Neben den Aktivitätsprotokollen sind auch die Analysenprotokolle des Aushubmaterials der Altlastensanierungsbehörde vorzulegen.
Erfüllungsfrist: 01.09.2015

Aus dem Fachbereich Abfallwirtschaft:

9. Es sind für alle Abfallverbringungen im Jahr 2015 entsprechende Entsorgungsnachweise der Behörde vorzulegen.
Erfüllungsfrist: 01.09.2015

Betreffen Altlast K20 „Kalkdeponie Brückl I/II“ und Altlast K5 „Donau Chemie Brückl“:

Aus dem Fachbereich Gewässerökologie:

10. Es ist die Untersuchung ausgewählter CKW in Lebewesen, insbesondere Fischen, auch in der Drauflossab an den Stellen im unteren Teil des Stauraumes Völkermarkt und im Unterwasser des KW Lavamünd auszudehnen, um Aussagen über die räumliche Erstreckung der Belastung mit diesen Parametern treffen zu können.
Erfüllungsfrist: 31.12.2015

Betreffen Altlast K5 „Donau Chemie Brückl“:

Aus dem Fachbereich Gewässerökologie:

11. Am Werkstandort Brückl sind die Abpumpmengen aus den derzeit bestehenden Sperrbrunnen zur Minderung der Ausbreitung kontaminierter Grundwässer auf ein Niveau anzuheben, das die Kapazitäten für die Behandlung in den bestehenden Aktivkohlefiltern weitgehend ausnutzt. In weiterer Folge sind die Kapazitäten für die Absaugung und Behandlung von Grundwässern aus Sperrbrunnen zu erhöhen, um den Transfer von CKW über Grundwassertransporte wesentlich einzuschränken.
Erfüllungsfrist: sofort

I.a)

Durch den Landeshauptmann von Kärnten als zuständiges Organ zur Vorschreibung verwaltungspolizeilicher Maßnahmen werden von **Amts wegen** betreffend Altlasten gemäß § 17 Abs. 1 Altlastensanierungsgesetz, BGBl 1989/299, idgF, iVm § 73 Abs. 4 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl I 2002/102, idgF, auf Grund der aufgetragenen Sanierungsmaßnahmen bei den **Altlasten K20 „Kalkdeponie Brückl I/II“** und **K5 „Donau Chemie Brückl“** die Auftragspunkte **2., 7., 11. und 15.** des Spruchteiles **II.a)** des verwaltungspolizeilichen Bescheides vom 17.02.2015, Zahl: 07-A-AL-49/32-2015, wie folgt **abgeändert bzw. ergänzt:**

Betreffen Altlast K20 „Kalkdeponie Brückl I/II“ und Altlast K5 „Donau Chemie Brückl“:

Aus dem Fachbereich Gewässerökologie:

Der Auftragspunkt 2. des Spruchteiles II.a) des verwaltungspolizeilichen Bescheides vom 17.02.2015, Zahl: 07-A-AL-49/32-2015, wird wie folgt ergänzt:

- 2. Das Monitoring auf halogenierte Kohlenwasserstoffe in der Gurk ist weiterzuführen, wobei mit Erhalt einer ausreichenden Datengrundlage der Parameterumfang auf die relevanten Parameter eingeschränkt werden kann.
Erfüllungsfrist: sofort.

Betreffen Altlast K20 „Kalkdeponie Brückl I/II“:

Aus dem Fachbereich Luftreinhaltung – Emission/Immission:

Der Auftragspunkt 7. des Spruchteiles II.a) des verwaltungspolizeilichen Bescheides vom 17.02.2015, Zahl: 07-A-AL-49/32-2015, hat nunmehr in seiner Gesamtheit wie folgt zu lauten:

- 7. Die Filteranlagen sind so zu betreiben und zu warten, dass für die Summe der leichtflüchtigen CKW's ein Grenzwert von 20 mg/Nm³ und jene für schwerflüchtige CKW's von 2 mg/Nm³ gesichert eingehalten wird. Bei Weiterbetrieb der Filteranlage hat 1-mal pro Woche bzw. dem Arbeitsrhythmus angepasst eine Eigenkontrolle auf die Schadstoffe PER, TRI und HCBd und Auswertung mittels GC-Analyse durch einen Fachkundigen der Donau Chemie AG zu erfolgen.
Erfüllungsfrist: sofort.

Im Auftragspunkt 11. des Spruchteiles II.a) des verwaltungspolizeilichen Bescheides vom 17.02.2015, Zahl: 07-A-AL-49/32-2015, wird die Wortfolge „4-facher Luftwechsel“ durch die Wortfolge „2,5-facher Luftwechsel“ ersetzt und hat dieser Auftragspunkt nunmehr in seiner Gesamtheit wie folgt zu lauten:

- 11. Im Bereich des Arbeitszeltes sind weitere Abdichtungsmaßnahmen zu setzen, sodass ein gesicherter Unterdruck im Dauerbetrieb erzielt wird. Diesbezüglich ist ein 2,5-facher Luftwechsel nachzuweisen und sind entsprechende Berechnungen der Altlastensanierungsbehörde vorzulegen. Erforderlichenfalls ist die Absaugmenge zu erhöhen und die Dimensionierung des Aktivkohlefilters anzupassen.
Erfüllungsfrist: sofort.

Im Auftragspunkt 15. des Spruchteiles II.a) des verwaltungspolizeilichen Bescheides vom 17.02.2015, Zahl: 07-A-AL-49/32-2015, wird die Wortfolge „kleiner gleich 2000 m²“ durch die Wortfolge „kleiner gleich 100 m²“ ersetzt und hat dieser Auftragspunkt nunmehr in seiner Gesamtheit wie folgt zu lauten:

- 15. **Die derzeit offenen Deponieflächen sind** für die Räumung von Kalkschlamm bzw. sonstigen verunreinigten Böden durch geeignete Maßnahmen bis auf jeweils **kleiner gleich 100 m² zu reduzieren** (Überdecken mit vorhandenem Zwischenboden auf horizontalen Flächen – Mächtigkeit mindestens 30 cm – bzw. Abdecken der vertikalen Flächen).
Erfüllungsfrist: sofort.

II.

Kosten:

Die Donau Chemie AG, Klagenfurter Straße 17, 9371 Brückl, wird gemäß §§ 76 und 77 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl 1991/51, idGF, iVm der Landeskommissionsgebührenverordnung 1994, LGBl 1995/7, idGF, verpflichtet,

-	für die örtliche, mündliche Verhandlung am 03.06.2015 eine Kommissionsgebühr im Betrag von	€	367,20
	(3 Amtsgane, 9/2 Stunden)		
-	für die örtliche, mündliche Verhandlung am 16.07.2015 eine Kommissionsgebühr im Betrag von	€	1.196,80
	(4 Amtsgane, 22/2 Stunden = € 1.196,80)		
-	somit insgesamt	€	1.564,00

binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides mittels beiliegendem Zahlschein bei sonstiger Exekution an das Amt der Kärntner Landesregierung, Buchhaltung, zu überweisen.

Sollte die Überweisung nicht mit dem **Originalzahlschein** erfolgen (zB Sammelüberweisung, Netbanking), so müssen **unbedingt** die am Zahlschein angeführten Daten (GZ, Verwendungszweck) mitgeteilt werden, um eine sofortige Zuordnung der Einzahlung vornehmen zu können sowie unnötige Mahnmaßnahmen hintanzuhalten.

Daten für das e-banking:

IBAN-Code: AT065200000001150014
 SWIFT/BIC-Code: HAABAT2K
 Bank: AUSTRIAN ANADI BANK AG
 Kundendatennummer: siehe beiliegenden Zahlschein

Begründung:

Feststellungen:

1. Die Umsetzung jeglicher weiterer Maßnahmen durch die Donau Chemie AG ohne ausdrückliche behördliche Zustimmung – unabhängig der vorherigen Abstimmung mit angesprochenen ASV – ist nicht zulässig.
2. Schriftliche Eingaben per E-Mail an die Altlastensanierungsbehörde beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus, Infrastruktur und Mobilität, sind auch immer bei der offiziellen E-Mail-Adresse der Behörde abt7.post@ktn.gv.at einzubringen.
3. Dieser verwaltungspolizeiliche Behandlungsauftrag bildet einen Bestandteil der in den Entscheidungsgründen angeführten Bescheide und somit eine rechtliche Einheit mit diesen.

Hinweise zur Gebührenschuld:

Die Donau Chemie AG, Klagenfurter Straße 17, 9371 Brückl, wird gemäß §§ 76 und 77 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl 1991/51, idgF, iVm § 14 TP 5 Abs. 1 und TP 6 und 7 Z 2 Gebührengesetz 1957, BGBl 1957/267, idgF, ersucht,

- für die Niederschrift vom 03.06.2015, Zahl: 07-A-AL-49/158-2015, an Bundesstempelgebühr	€	36,40
<small>(2-mal € 14,30 + 2-mal € 3,90 = € 36,40)</small>		
- für die Niederschrift vom 16.07.2015, Zahl: 07-A-AL-49/210-2015, an Bundesstempelgebühr	€	84,50
<small>(4-mal € 14,30 + 7-mal € 3,90 = € 84,50)</small>		
- somit insgesamt.....	€	120,90

binnen zwei Wochen mittels beiliegendem Zahlschein auf das Konto des Amtes der Kärntner Landesregierung spesenfrei zu überweisen. Sollte die Einzahlung nicht erfolgen, müsste dem zuständigen Finanzamt ein Befund über die Verletzung der Gebührevorschriften übermittelt werden.

Sollte die Überweisung nicht mit dem **Originalzahlschein** erfolgen (zB Sammelüberweisung, Netbanking), so müssen **unbedingt** die am Zahlschein angeführten Daten (GZ, Verwendungszweck) mitgeteilt werden, um eine sofortige Zuordnung der Einzahlung vornehmen zu können sowie unnötige Mahnmaßnahmen hintanzuhalten.

Daten für das e-banking:

IBAN-Code: AT065200000001150014
 SWIFT/BIC-Code: HAABAT2K
 Bank: AUSTRIAN ANADI BANK AG
 Kundendatennummer: siehe beiliegenden Zahlschein

Entscheidungsgründe:

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 Altlastensanierungsgesetz, BGBl 1989/299, idgF, ist der Landeshauptmann zuständige Behörde zur Entscheidung über die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung oder Sanierung von Altlasten nach den §§ 21a, 30 bis 35 und 138 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, den §§ 79, 79a und 83 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, und den §§ 73 und 74 AWG 2002.

Gemäß § 17 Abs. 2 leg. cit. tritt die Zuständigkeitskonzentration beim Landeshauptmann mit der Ausweisung der Altlast in der Verordnung (Altlastenatlas) ein.

Die Kalkdeponie Brückl I/II der Donau Chemie AG Brückl ist in der geltenden Altlastenatlasverordnung als Altlast K20 mit der Prioritätenklasse 1 eingestuft.

Der Landeshauptmann von Kärnten als zuständiges Organ zur Vorschreibung verwaltungspolizeilicher Maßnahmen betreffend Altlasten hatte daher im durchzuführenden Verfahren auch das AWG 2002, idgF, anzuwenden.

Sind gemäß § 73 Abs. 4 AWG 2002, BGBl I 2002/102, idgF, nach rechtlicher oder faktischer Stilllegung oder Schließung bei einer Deponie gemäß § 2 Abs. 7 Z 4 Maßnahmen, wie Untersuchungen, regelmäßige Beprobungen, die Vorlage eines Sicherungs- oder Sanierungskonzeptes, Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen, im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) erforderlich, so hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen demjenigen, der die Deponie betrieben hat, innerhalb einer angemessenen Frist mit Bescheid aufzutragen.

Gemäß § 73 Abs. 5 AWG 2002, BGBl I 2002/102, idgF, bedürfen Maßnahmen, die Gegenstand eines behördlichen Auftrags oder einer behördlichen Anordnung gemäß Abs. 1 bis 4 sind, keiner Bewilligung oder Genehmigung nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften. Dies gilt nicht für die Genehmigung oder Bewilligung der Anlage, in der die Abfälle in der Folge behandelt werden, oder für die Verbringung der Abfälle.

Rechtliche Grundlage für das laufende Sanierungsprojekt der Altlast K5 „Donau Chemie Brückl“ der Donau Chemie AG, Werk Brückl, bilden nachstehende Bescheide:

Mit dem Bescheid vom 05.07.1993, Zahl: 8W-Allg-240/8/92, des Landeshauptmannes von Kärnten wurde der Donau Chemie AG die wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Bodenluftabsaugung zur Behebung der Bodenkontamination im Bereich des Werksgeländes des Werkes Brückl erteilt.

Mit dem Bescheid vom 30.07.1998, Zahl: 8W-Müll-83/26/1998, des Landeshauptmannes von Kärnten wurde der Donau Chemie AG das mit Bescheid vom 01.12.1994, Zahl: 8W-Müll-809/39/92, des Landeshauptmannes von Kärnten erteilte Wasserbenutzungsrecht für die Sanierungsbrunnen I, II und III, befristet bis zum 31.12.2003, wiederverliehen und die altlastensanierungs-(wasser-)rechtliche Bewilligung zur Einleitung der mit den beiden Grundwasseraufbereitungsanlagen abgereinigten Grundwässer in die Gurk sowie die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung von 40 Absaugpegeln auf der Kalkdeponie I und II für die Bodenluft-Absauganlage erteilt.

Mit den Bescheiden vom 11.02.2002, Zahl: 7-A-AL-2/1/02, und vom 18.12.2003, Zahl: 7-A-AL-2/14/03, des Landeshauptmannes von Kärnten wurde der Donau Chemie AG hinsichtlich der Kalkdeponie I und II (Altlast K20) sowie des Werksgeländes (Altlast K5) zur Durchführung von in diesen Bescheiden angeführten Maßnahmen verpflichtet.

Rechtliche Grundlage für das laufende Sanierungsprojekt der Altlast K20 „Kalkdeponie Brückl I/II“ der Donau Chemie AG, Werk Brückl, bilden nachstehende Bescheide:

Mit dem Bescheid vom 30.07.1998, Zahl: 8W-Müll-83/26/1998, des Landeshauptmannes von Kärnten wurde der Donau Chemie AG das mit Bescheid vom 01.12.1994, Zahl: 8W-Müll-809/39/92, des Landeshauptmannes von Kärnten erteilte Wasserbenutzungsrecht für die Sanierungsbrunnen I, II und III, befristet bis zum 31.12.2003, wiederverliehen und die altlastensanierungs-(wasser-)rechtliche Bewilligung zur Einleitung der mit den beiden Grundwasseraufbereitungsanlagen abgereinigten Grundwässer in die Gurk sowie die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung von 40 Absaugpegeln auf der Kalkdeponie I und II für die Bodenluft-Absauganlage erteilt.

Mit dem Bescheid vom 21.12.2009, Zahl: 7-A-AL-49/10/2009, des Landeshauptmannes von Kärnten wurde der Donau Chemie AG, nach Maßgabe des diesem verwaltungspolizeilichen Auftrages zugrunde liegenden Sanierungsprojektes, unter Erteilung zu erfüllender Aufträge, zur Räumung (Sanierung) der Altlast K20 „Kalkdeponie Brückl I/II“ verpflichtet.

Mit Bescheid vom 17.02.2015, Zahl: 07-A-AL-49/32-2015, des Landeshauptmannes von Kärnten wurde der Donau Chemie AG hinsichtlich der Kalkdeponie I und II (Altlast K20) sowie des Werksgeländes (Altlast K5) zur Durchführung von in diesen Bescheiden angeführten Maßnahmen verpflichtet.

Ein Behandlungsauftrag nach § 73 Abs. 4 AWG 2002 setzt das Vorliegen einer Deponie im Sinne der Legaldefinition des § 2 Abs. 7 Z 4 AWG 2002, ihre bereits erfolgte Stilllegung oder Schließung und die

Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Wahrung der in § 1 Abs. 3 AWG 2002 bezeichneten öffentlichen Interessen voraus.

Gemäß § 2 Abs. 7 Z 4 AWG 2002, idgF, sind im Sinne dieses Bundesgesetzes „Deponien“ Anlagen, die zur langfristigen Ablagerung von Abfällen oberhalb oder unterhalb (dh. unter Tage) der Erdoberfläche errichtet oder verwendet werden, einschließlich betriebseigener Anlagen für die Ablagerung von Abfällen, oder auf Dauer (dh. für länger als ein Jahr) eingerichtete Anlagen, die für die vorübergehende Lagerung von Abfällen genutzt werden. Nicht als Deponien gelten

- a) Anlagen, in denen Abfälle abgeladen werden, damit sie für den Weitertransport zur Behandlung an einem anderen Ort vorbereitet werden können,
- b) Anlagen zur Zwischenlagerung von Abfällen vor der Verwertung, sofern die Dauer der Zwischenlagerung drei Jahre nicht überschreitet, und
- c) Anlagen zur Zwischenlagerung von Abfällen vor der Beseitigung, sofern die Dauer der Zwischenlagerung ein Jahr nicht überschreitet.

Gemäß § 1 Abs. 3 AWG 2002, idgF, ist im öffentlichen Interesse die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich, wenn andernfalls

1. die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,
2. Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen und deren natürlichen Lebensbedingungen verursacht werden können,
3. die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,
4. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,
5. Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,
6. Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,
7. das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden können,
8. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann oder
9. Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturgüter erheblich beeinträchtigt werden können.

§ 73 Abs. 4 AWG 2002, idgF, setzt die Erforderlichkeit von Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen im öffentlichen Interesse voraus. Damit genügt bereits die Möglichkeit, dass es zu Auswirkungen iSd § 1 Abs. 3 AWG 2002 kommt. Der Auftrag zur Vorlage eines Sicherungs- oder Sanierungskonzepts nach § 73 Abs. 4 AWG 2002, idgF, verlangt somit nicht ein hohes Maß der Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts. Damit geht § 73 Abs. 4 AWG 2002, idgF, von geringeren Eingriffsvoraussetzungen als § 13 Abs. 2 iVm § 2 Abs. 1 ALSAG aus. Mit der Ausweisung einer Deponie in der Altlastenatlas-VO sind damit zwingend die Tatbestände des § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 AWG 2002 erfüllt. 15.9.2011, 2009/07/0003

Im Rahmen der Überprüfungsverhandlung am 03.06.2015, siehe Niederschrift (NS), Zahl: 07-A-AL-49/158-2015, wurde seitens der Donau Chemie AG gegenüber der Altlastsanierungsbehörde auf Grund der hohen Immissionsbelastung vor Ort die Einstellung der Räumungs- und Manipulationsaktivitäten mit diesem Verhandlungstag zugesagt. Ferner wurde der Behörde zugesagt, dass ein weiterer Räumungsbetrieb erst nach Auswertung und Umsetzung weiterer zusätzlicher Maßnahmen stattfinden wird.

Im Zusammenhang mit den von der Abteilung 8 – Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz (nunmehr Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz) des Amtes der Kärntner Landesregierung (AKL) übermittelten Ergebnissen der im Zeitraum von Mittwoch, 03.06.2015 um 14:00 Uhr MEZ bis Montag, 08.06.2015 um 06:00 Uhr MEZ durchgeführten Immissionsmessungen wurde die Donau Chemie AG seitens der Behörde mit E-Mail vom 08.06.2015 aufgefordert, bis spätestens 10.06.2015 weitere Maßnahmen zur Reduktion der Immissionswerte vorzuschlagen, andernfalls die Behörde von sich aus Maßnahmen setzen muss und wird. Es wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein weiterer Räumungsbetrieb der Altlast K20 – wie in der NS vom 03.06.2015, Zahl: 07-A-AL-49/158-2015, festgehalten – erst nach Umsetzung weiterer zusätzlicher Maßnahmen stattfinden darf.

Durch den Projektersteller der Sanierungsmaßnahmen bei der Altlast K20 „Kalkdeponie Brückl I/II“ der Donau Chemie AG, Herrn Dr. Hartwig Kraiger, wurde mit E-Mail vom 10.06.2015 im Namen und im Auftrag der Donau Chemie AG ein Schreiben, betreffend die bereits umgesetzten sowie die möglicherweise noch umzusetzenden Maßnahmen (Vorschläge für kurzfristige und mittelfristige Maßnahmen) auf der Altlast K20 der Donau Chemie AG, übermittelt. In diesem Zusammenhang wird auch auf den Inhalt des Besprechungsprotokolls vom 11.06.2015, Zahl: 07-A-AL-49/179-2015, samt Beilagen „A“ bis „D“ verwiesen, welches in Wahrung des Parteiengehörs der Donau Chemie AG auch an diesem Tage per E-Mail zur Kenntnis übermittelt wurde.

Behördlicherseits wird an dieser Stelle auf die vollständige Wiedergabe der Gutachten der im Rahmen der Besprechung am 11.06.2015 befassten Amtssachverständigen (ASV) des AKL verzichtet und wird dazu auf dessen Inhalte im Protokoll, Zahl: 07-A-AL-49/179-2015, verwiesen. Im Spruchteil I. und I.a) dieses Behandlungsauftrages wurden neben den behördlich normierten allgemeinen Aufträgen die fachlich

vorgeschlagenen Aufträge der mit der Sachlage befassten ASV für die Bereiche Luftgütemessnetz – Luftimmission und Luftreinhaltung – Emission/Immission sowie Abfallwirtschaft und Gewässerökologie übernommen (siehe Protokoll vom 11.06.15, Zahl: 07-A-AL-49/179-2015 samt Beilagen „A“ bis „D“).

Mit E-Mail vom 26.06.2015 der Projektverfasserin der Sanierungsmaßnahmen wurden ASV der Fachabteilung des AKL sowie die Behörde über die weitere Vorgangsweise zur Ermittlung von Emissionsdaten im Zusammenhang mit Räumungsmaßnahmen sowie mittelfristige Maßnahmen in Kenntnis gesetzt. Die Durchführung der seitens der Donau Chemie AG angekündigten Maßnahmen erfolgte daraufhin ab 29.06.2015 in fachlicher Absprache mit den angesprochenen ASV.

Am 02.07.2015 wurde die Behörde durch den ASV für den Bereich Luftreinhaltung – Emission/Immission der Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz, des AKL, Herr Ing. Dr. Kurt Hellig, davon informiert, dass seitens der Donau Chemie AG kleinräumige Versuche, Manipulations- und Räumungsarbeiten, durchgeführt werden, um deren Auswirkungen auf die Immissionen aus der Altlast K20 festzustellen.

Ferner hat die Behörde von Seiten des Projektkoordinators der Sanierungsmaßnahmen, betreffend der oben genannten Sanierungsmaßnahmen bei der Altlast K20, ein E-Mail am 10.07.2015 erhalten, wonach beabsichtigt sei, weitere kleinräumige Entnahmen von Aushubmaterial, dessen Verladung und Abtransport für die Dauer von 3 Wochen durchzuführen und mit diesen Arbeiten ab Montag, den 13.07.2015, begonnen werde.

Auf Grund obigen Sachverhaltes und festgestellter, nach wie vor erhöhter Immissionsmessergebnisse, insbesondere für HCBd, im Umgebungsbereich der Altlast K20 „Kalkdeponie Brückl I/II“ wurde behördlicherseits für den 16.07.2015 eine unangesagte, örtliche, mündliche Überprüfungsverhandlung bei der Altlast K20 „Kalkdeponie Brückl I/II“ der Donau Chemie AG, 9371 Brückl, kurzfristig anberaumt und auch an diesem Tage durchgeführt.

Im Zuge dieser Überprüfungsverhandlung wurde behördlicherseits eine neuerliche Überprüfung der Altlast K20 „Kalkdeponie Brückl I/II“ der Donau Chemie AG, aufgrund der gegenwärtigen hohen Immissionsbelastung im Bereich dieser Altlast, im Beisein des ASV für den Bereich Luftreinhaltung – Emission/Immission der Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz des AKL dahingehend vorgenommen, ob die im Bescheid vom 17.02.2015, Zahl: 07-A-AL-49/32-2015, behördlichen angeordneten Maßnahmen ausreichen, oder ob iVm dem Inhalt der NS vom 03.06.2015, Zahl: 07-A-AL-49/158-2015, und dem Inhalt des Besprechungsprotokolls vom 11.06.2015, Zahl: 07-A-AL-49/179-2015, weitergehende behördliche Anordnungen zur sofortigen Reduktion der Immissionen vor Ort erforderlich sind (NS vom 16.07.2015, Zahl: 07-A-AL-49/210-2015, samt Beilage „A“ bis „L“).

Der mit der Sachlage befasste ASV für den Bereich Luftreinhaltung – Emission/Immission der Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz des AKL gab im Rahmen der Überprüfungsverhandlung am 16.07.2015 (NS vom 16.07.2015, Zahl: 07-A-AL-49/210-2015, Seiten 4 bis 8) nachstehendes zu Protokoll:

””

1. Befund

1.1 Sachverhalt

An der südlich der Chlorfabriksiedlung situierten Luftgütemessstation wurden Ende Mai, Anfang Juni deutlich erhöhte Konzentrationen bezüglich der Luftschadstoffe HCBd, PER und TRI festgestellt bzw. registriert. Am 03.06.2015 fand mit dem unterzeichneten ASV im Beisein der Behörde ein Ortsaugenschein statt, bei welchem mit der Konsenswerberin einvernehmlich die Einstellung von Aktivitäten im Bereich des Deponiekörpers vereinbart wurde. Dies vorerst für den Beobachtungszeitraum 03.06. bis 08.06.2015. Die noch immer überhöhten Werte bei ruhendem Deponiekörper führten zu emissionsreduzierenden Maßnahmen durch die Deponiebetreiberin in Form der Aufbringung von ca. 5.000 bis 7.000 Tonnen nicht kontaminiertem Erdreich am sogenannten Areal der Braunware und Abdeckung der Boxen mit Folien.

Mit E-Mail vom 26.06.2015, eingebracht durch Herrn Dr. Hartwig Kraiger (GWU), ergeht an die Abteilung 7 das Ersuchen, einen Räumungsversuch von gering kontaminiertem Braunmaterial auf einer begrenzten Fläche von maximal 100 m² zuzulassen, um die immissionsseitigen Auswirkungen dieser Aktivitäten zu detektieren (siehe beiliegendes E-Mail – Beilage A).

1.2 Emissionssituation – Aktivitätenliste Versuchszeitraum

Mit E-Mail vom 03.07.2015 übermittelt Herr Dr. Günter Szolderits eine Auflistung der Aktivitäten im Bereich der K20 über den Zeitraum vom 29.06.2015 bis 03.07.2015.

29.6.2015	08.00 – 16.00 Laufende Befeuchtungsmaßnahmen, Reinigungsmaßnahmen am Siwa-Becken, keine Räumung, keine Transporte auf der Altlast, keine Verladung
30.06.2015	08.00 – 12.00 Laufende Befeuchtungsmaßnahmen, kleinstflächige Räumung 13.00 – 15.00 (<100 m ²) mit einem Bagger im Abbaubereich Mitte, beim Randwall zur Gurk (erwartet gering belastete Böden), Transport mit einem 3-Achs LKW zu den Lagerboxen, 7 Boxen à 50 t befüllt und beprobt. Provisorisch mit Folie abgedeckt.

01.07.2015 08.00 – 12.00 Laufende Befeuchtungsmaßnahmen, kleinstflächige Räumung
13.00 – 15.00 (<100 m²) mit einem Bagger im Abbaubereich Mitte, beim Randwall zur Gurk (erwartet gering belastete Böden), Transport mit einem 3-Achs LKW zu den Lagerboxen, 5 Boxen à 50 t befüllt und beprobt. Provisorisch mit Folie abgedeckt.

02.07.2015 08.00 – 16.00 Laufende Befeuchtungsmaßnahmen,
12 Boxen mehrschichtig abgedeckt mit Bauvlies und Folie

03.07.2015 08.00 – 12.00 Laufende Befeuchtungsmaßnahmen

Insgesamt wurden demnach 12 Boxen mit je 50 Tonnen niedrig belastetem Material vom südlichen Areal des Deponiekörpers befüllt, beprobt und abgedeckt.

Ergänzung laut Telefonat mit Herrn Schuster am 15. Juli 2015:

Die Baggerarbeiten fanden ganztägig statt. Zwischen 7., 8. und 9. Juli 2015 wurde hochbelastetes Material im Arbeitszelt verladen (zwischen 7.00 und 8.00 Uhr) und der Fernwärme Wien zugeführt. Grundsätzlich fanden in der 28. KW ansonsten keine Aktivitäten am Deponiekörper statt (Fotodokumente Beilage B).

1.3 Immissionsituation im Bereich der Chlorfabriksiedlung:

In der südlich der Chlorfabrik situierten Immissionsmessstation wird seit 07.05.2015 zusätzlich ein **Gaschromatograph** betrieben, der unter anderem die Luftschadstoffe HCB, PER und TRI erfasst. Zudem werden seit Beginn der Aufstellung der Messstation die Komponenten HCB, Quecksilber und bezüglich der meteorologischen Parameter Temperatur, Luftfeuchte, Windrichtung und Geschwindigkeit detektiert. Die Feinstaubbelastung PM10 wird mittels high-volume sampler der neben dem Messcontainer platziert wurde, registriert. Die HCB-Messungen erfolgten einerseits mit einer kontinuierlichen Probenahme im Messcontainer und zum zweiten mittels sogenannten Passiv-Samplern unmittelbar neben der Ansaugsonde der kontinuierlichen HCB-Messung, aber auch im näheren und weiteren Umgebungsbereich des Deponiekörpers. Die Probenahmepunkte sind der Beilage C zu entnehmen.

In weiterer Folge wird primär auf die Immissionsmessergebnisse der 27. KW eingegangen. Vorweg wird festgestellt, dass seit der Abdeckung des Deponiekörpers für den sogenannten Bereich des Braunmaterials mit nicht kontaminiertem Erdaushub in der 24. KW an den **fünf nachfolgenden Wochenenden** mit Ausnahme vom Samstag, den 04.07. und Sonntag, den 05.07.2015 (dieses Wochenende zeigt die höchsten gemessenen Tages-Durchschnittswerte der Umgebungstemperatur mit 24. bzw. 23,9 Grad Celsius) **die Tagesmittelwerte für HCB stets signifikant niedriger** lagen als im jeweiligen Zeitraum Montag bis Freitag.

Die beiliegende Grafik (siehe Beilage D) zeigt den Wochenverlauf der Tagesmittelwerte für HCB, PER und TRI, beginnend mit 28.06. bis 05.07.2015. Lag der Tagesmittelwert für HCB am Sonntag, den 28.06.2015 bei 0,66 µg/m³ (Temperatur Tagesmittel 17,5 Grad Celsius), so erfolgte am Montag, den 29.06.2015, ein Anstieg auf 0,88 µg HCB/m³ (Temperatur Tagesmittel 16,12 Grad Celsius). Mit Beginn der Räumungsaktivitäten auf dem Deponiekörper am 30.06. und 01.07.2015 erfolgt ein Anstieg auf 1,80 bzw. 1,89 µgHCB/m³. Am 02.07.2015 werden nur mehr Abdeckungsmaßnahmen an den 12 Boxen vorgenommen. Der Tagesmittelwert für HCB liegt bei 1,42 µg/m³. Am Freitag, den 03.07.2015 tritt der höchste HCB-Wert dieser Woche mit 2,90 µg/m³ auf. Es wurden nur mehr laufende Befeuchtungsmaßnahmen durchgeführt. Beginnend mit 30.06.2015 ist ein deutlicher Temperaturanstieg im Tagesmittelwert von ca. 20 auf 21,6° C am 1.7.2015 und in weiterer Folge 23,4° C am 2. und 3.7.2015 bzw. am 04.07.2015 auf 24,0° C feststellbar.

Bei differenzierter Betrachtung der registrierten **Halbstundenmittelwerte** für Windrichtung, Windgeschwindigkeit, Lufttemperatur, Feuchte, Luftdruck sowie der Konzentrationen der Luftschadstoffe HCB, PER und TRI, zeichnet sich nachstehendes Bild:

Wenn Windzuwehung von der Deponie zur Messstation „Chlorfabriksiedlung“ gegeben ist, treten die **HCB-Belastungsspitzen bzw. maximalen Halbstundenmittelwerte vorzugsweise in den späteren Abend- bzw. Nachtstunden** auf (siehe Beilage DD). Dies trifft für den 30.06.2015 und auch die Tage 01. bis 05.07.2015 zu. Weiters ist in der Vielzahl der Fälle eine signifikante Korrelation zwischen Zunahme und Auftreten maximaler bzw. steigender Tagestemperaturen und erhöhtem HCB sowie PER-Immissionen gegeben.

Auch die **Windgeschwindigkeit** nimmt beachtenswerten Einfluss auf das Emissionsverhalten des Deponiekörpers. Bei Zuwehung vom Deponiekörper zur Messstation sind in nahezu allen registrierten Fällen - die insbesondere in den Nachtstunden liegen - bei Auftreten von sogenannten **Calmen** (Windgeschwindigkeit < 0,5 m/s) für einige HMW's maximale HCB-Immissionskonzentrationen messtechnisch erfasst worden. Andererseits führt eine **Zunahme der Windgeschwindigkeit** im Bereich von 2 – 3,5 m/s und Windzuwehung zur Messstation in der Vielzahl der Fälle zumindest für 2 bis 3 HMW's zu deutlich erhöhten HCB-Immissionen, die aber mit zunehmender Dauer aufgrund des eintretenden Verdünnungseffektes wieder abnehmen.

Zu weiteren Einflussfaktoren auf das Emissionsverhalten des Deponiekörpers ist auf das **Faktum des unterschiedlichen Verlaufes der Temperatur des Deponiekörpers zur Umgebungstemperatur** hinzuweisen. Bei den in den letzten Wochen immer wieder aufgetretenen Häufungen an Tagen mit hochsommerlichen Temperaturen bis deutlich über 30° C ist davon auszugehen, dass bei Abnahme der Außentemperatur gegen Mitternacht auf oftmals unter 20° C zu diesem Zeitpunkt der tagsüber aufgeheizte Deponiekörper noch weitaus höhere Temperaturen (geschätzt 10 – 15° C höher) aufweist. Diese Temperaturdifferenz bevorzugt rein physikalisch betrachtet, ein erhöhtes Abdampfen leichtflüchtiger Lösemittel (siehe PER-Immissionen) die in weiterer Folge das HCB mitausschleusen.

2. GUTACHTEN

2.1 Immissionsbeurteilung

2.1.1 Luftschadstoff HCB

Wie bereits im Befund ausgeführt, wird die HCB-Immission mittels Passivsammlern an mehreren Punkten in der Umgebung des Deponiekörpers erfasst. Die Kalibrierung der Passivsammler erfolgt über kontinuierliche Wochenprobennahmen für HCB im Messcontainer bei der Chlorfabrik-Siedlung. In der beiliegenden Tabelle (Beilage E) sind die HCB-Konzentrationen in ng/m³ als Monatsmittelwerte ausgewiesen.

Lag im Jänner 2015 zur kalten Jahreszeit der Monatsmittelwert bei 10,1 ng/m³, so stieg die Belastung im März bei entsprechender Räumungsaktivität am Deponiekörper auf 33,3 ng/m³ an und mit hoher Wahrscheinlichkeit bedingt durch die erfolgten Abdeckungsmaßnahmen am Deponiekörper hat sich im **Juni 2015 der Wert auf 20,3 ng/m³ stabilisiert**. Die nächstgelegenen Messstellen MP7, MP8, MP9, MP14 und MP15 die in einer Entfernung von ca. 500 m bis 2 km von der Deponie entfernt situiert sind, zeigen Werte zwischen 1,6 und 0,66 ng/m³ HCB als Monatsmittelwert für den Zeitraum Juni 2015. Auf den Langzeitvorsorgewert als unit-risk von 2 ng/m³ Atemluft bei einer Expositionsdauer von 70 Jahren wird verwiesen.

2.1.2 Luftschadstoff HCBd

Die Ergebnisse des mittels GC dauerregistriert erfassten Schadstoffes HCBd ausgewiesen als Tagesmittelwerte sind der Beilage F zu entnehmen. Die Grafik belegt, dass gegenüber dem Zeitraum Mai 2015 bis ca. Mitte Juni 2015 aufgrund der großteils eingestellten Aktivitäten am Deponiekörper bzw. der erfolgten Abdeckung des Braunmaterials, ein Rückgang bei der täglichen HCBd-Belastung offensichtlich zu verzeichnen ist. Wie im Befund ausgeführt, treten jedoch bei einer höheren Anzahl aufeinander folgender Tage mit Temperaturen über 30° C wesentlich höhere TMW's in Erscheinung.

In der Beilage G werden die Ergebnisse des Beobachtungszeitraumes 29.6.2015 bis 10.7.2015, aber auch die Ergebnisse des bislang gesamt erfassten Messzeitraumes ausgewiesen. Demnach lag der Mittelwert über die gesamte Messperiode in der Größenordnung von 2,37 µg HCBd/m³ und einem Maximalwert von 51,79 µg/m³ als HMW. Dieser Wert trat bei Manipulation von hochbelasteten Material, sogenannten „Hotspots“ auf, das in geschlossene LKW's verbracht und zu den Fernwärmebetrieben Wien zur Entsorgung überstellt wurde.

Während der **Testphase für geringbelastetes Material** wurde zwischen 29.6. und 10.7.2015 ein **Mittelwert von 1,57 µg HCBd/m³** registriert, wobei vorzugsweise nur in der 1. Beurteilungswoche Manipulationen zu verzeichnen waren. Auf den von Professor Kundi ausgewiesenen Vorsorgewert von 0,2 µg HCBd/m³ als TMW bzw. dem Zielwert von 0,05 µg/m³ wird verwiesen.

2.1.3 Luftschadstoff PER

Der Verlauf der Per-Immissionen steht in hoher Korrelation zu den registrierten HCBd-Konzentrationen in der Umgebungsluft. Die Immissionsmessergebnisse sind der Beilage H für den gesamten Messzeitraum sowie auch dem Beurteilungszeitraum zu entnehmen. Für beide Zeiträume lagen die Mittelwerte unter dem US EPA risk level von 4,0 µg/m³. Es wird jedoch auf den maximalen HMW von 244 µg/m³ bei der Entsorgung der Hotspots verwiesen.

2.1.4 Luftschadstoff TRI

Die ermittelten TRI-Immissionen liegen für den Beurteilungszeitraum bzw. den gesamten Messzeitraum ca. 1 Zehnerpotenz unter dem US EPA risk level von 0,2 µg/m³ (Beilage I).

2.1.5 Luftschadstoff Quecksilber

Der Mittelwert über den gesamten Messzeitraum liegt für Quecksilber bei 11,69 ng/m³ und somit deutlich unter dem Jahresmittelwert der WHO von 1.000 ng/m³ bzw. auch der Empfehlung von Prof. Kundi von 36 ng/m³ (Innenraumluftgrenzwert). Der Verlauf der Quecksilberimmissionen ist der Beilage J zu entnehmen.

2.2 Zusammenfassende Schlussfolgerungen

Nach den bisherigen Erfahrungen und Beobachtungen der Immissionsverhältnisse aufgrund vorliegender Messdaten, dominiert bei ruhendem Deponiekörper die **Umgebungstemperatur** das Emissionsverhalten des mit CKW's und Quecksilber kontaminierten Deponiematerials.

Während des meteorologischen Sommerhalbjahres muss jedenfalls damit gerechnet werden, dass bei HCB und HCBd die vorgegebenen „Limits“ des medizinischen Sachverständigen überschritten werden (für das Winterhalbjahr liegen zu wenige bzw. für HCBd keine Messdaten vor).

Die vorgenommenen emissionsmindernden Maßnahmen, wie z.B. Abdeckung mit sauberem Erdaushub, bewirken zwar eine geringere Aufheizung des Deponiekörpers, verhindern die diffusen Emissionen jedoch nur teilweise.

Die vorliegenden Ergebnisse belegen, dass Manipulationen mit kontaminiertem Material die Grundbelastung, resultierend aus dem ruhenden Deponiekörper, um das Drei- bis Fünffache erhöhen. (siehe Immissionsverlauf über den Zeitraum bis 03.06.2015)

In der gegenständlichen Testphase vom 29.06. bis 10.07.2015 zeigen sich eher geringe und zeitversetzte Immissionsbelastungen. Diese erhöhen jedoch die bereits über den „Limits“ gelegenen Immissionskonzentrationen, verursacht durch den ruhenden Deponiekörper.

Die Behörde wird ersucht, die vorliegenden Immissionsmessergebnisse einem medizinischen Sachverständigen zur Beurteilung vorzulegen. “““

Im Rahmen der Überprüfungsverhandlung am 16.07.2015 wurde der Donau Chemie AG das am 16.07.2015 bei der Behörde eingelangte, umweltmedizinische Gutachten vom 15.07.2015 des Herrn Ao.Univ.Prof.Dr.

Michael Kundi, Medizinische Universität Wien, Institut für Umwelthygiene, Zentrum für Public Health, durch Aushändigen einer Kopie in Wahrung des Parteiengehörs vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht (NS vom 16.07.2015, Zahl: 07-A-AL-49/210-2015, Seite 9 samt Beilage „K“).

Dem umweltmedizinischen Gutachten vom 15.07.2015 des Herrn Ao.Univ.Prof.Dr. Michael Kundi, Medizinische Universität Wien, Institut für Umwelthygiene, Zentrum für Public Health, ist unter Punkt 4, Seite 5/5, Folgendes zu entnehmen:

„4 Zusammenfassung und Empfehlung

Die Messwerte der Luftschadstoffe an der Deponie Brückl über den Zeitraum 07.05.2015 bis 14.07.2015 zeigen Konzentrationen von Quecksilber und flüchtigen Chlorkohlenwasserstoffen (TRI und PER), deren Langzeitmittelwerte die Einhaltung der von uns vorgeschlagenen „Grenzwerte“ über das Jahr erwarten lassen. Bei HCBd kann der „Grenzwert“ von 0,2 µg/m³ unter den derzeitigen Gegebenheiten weder ohne noch mit Aufnahme der Aktivitäten an der Deponie eingehalten werden. Allerdings muss man berücksichtigen, dass die höchsten Werte in den Nachtstunden auftreten. Da wir für die Ableitung des „Grenzwerts“ eine relativ hohe Ventilationsrate vorausgesetzt haben und in der Nacht diese niedriger ist, zeigt eine genaue Analyse, dass der TDI von 0,2 µg/kg KG bei einem Erwachsenen nur knapp überschritten wird.

Wir kommen daher zum Schluss, dass eine Aktivitätsaufnahme für den begrenzten Zeitraum möglich ist. Es muss aber in der Zukunft durch Maßnahmen, die das Ausgasen auch leichtflüchtiger Chlorkohlenwasserstoffe effektiv verhindern oder diese z.B. durch Absaugung an der Ausbreitung in die Umgebung hindern, erreicht werden, dass der Jahresmittelwert für HCBd den „Grenzwert“ von 0,2 µg/m³ unterschreitet.““

Zum oben zitierten umweltmedizinischen Gutachten ist anzumerken, dass mit dem oben erwähnten begrenzten Zeitraum der Zeitraum bis Ende August 2015 gemeint ist (siehe umweltmedizinisches Gutachten vom 15.07.2015, Seite 2/5).

Behördlicherseits wird an dieser Stelle auf die vollständige Wiedergabe der ergänzenden Ausführungen des befassten ASV für den Bereich Luftreinhaltung – Emission/Immission der genannten Fachabteilung des AKL im Rahmen der Überprüfungsverhandlung am 16.07.2015 verzichtet und wird dazu auf dessen Inhalt in der NS, Zahl: 07-A-AL-49/210-2015, Seiten 9 bis 13, verwiesen. In den Spruchteilen I. und I.a) dieses Behandlungsauftrages wurden die fachlich vorgeschlagenen Aufträge bzw. Änderungen von bereits mit Bescheid vom 17.02.2015, Zahl: 07-A-AL-49/32-2015, erteilten Aufträgen des mit der Sachlage befassten ASV für den Bereich Luftreinhaltung – Emission/Immission übernommen.

Die Vertreter der Donau Chemie AG gaben anlässlich der Überprüfungsverhandlung am 16.07.2015 zu Protokoll, dass in den E-Mails vom 26.06.2015 der Projektverfasserin der Sanierungsmaßnahmen und vom 10.07.2015 des Projektkoordinators der Sanierungsmaßnahmen der Altlast K20 „Kalkdeponie Brückl I/II“ kleinräumige Aktivitäten mit messtechnischer Begleitung mitgeteilt wurden, deren Ergebnisse als Planungsgrundlage für ein erforderliches geändertes emissionsarmes Räumungskonzept benötigt werden, welches von der Donau Chemie AG bis Ende August 2015 bei der Behörde eingebracht werden soll. Aus diesem Grund teilten die Vertreter der Donau Chemie AG, unter Hinweis auf das oben zitierte umweltmedizinische Gutachten vom 15.07.2015 des Herrn Ao.Univ.Prof.Dr. Kundi, auch mit, dass beabsichtigt ist, die kleinräumigen Aktivitäten bis Ende August 2015 fortzusetzen.

In der Folge wurde in Wahrung des Parteiengehörs der Marktgemeinde Brückl mit Schriftsatz vom 22.07.2015, Zahl: 07-A-AL-49/217-2015, je eine Kopie des Protokolles vom 11.06.15, Zahl: 07-A-AL-49/179-2015, samt Beilagen „A“ bis „D“ und der Niederschrift vom 16.07.2015, Zahl: 07-A-AL-49/210-2015, samt Beilagen „A“ bis „L“, zur Kenntnisnahme übermittelt.

Die Behörde erachtet die Durchführung der seitens der Donau Chemie AG vorgeschlagen kurzfristigen Maßnahmen (kleinräumige Aktivitäten mit messtechnischer Begleitung) bis längstens Ende August 2015 für zielführend, zumal die dabei gewonnen Erkenntnisse in einem erforderlichen, geänderten emissionsarmen Räumungskonzept planerische Berücksichtigung finden werden und diese Maßnahmen aus fachlicher Sicht auch beurteilend begrüßt wurden.

Auf die mit Eingabe vom 10.06.2015 durch die Projektverfasserin der Sanierungsmaßnahmen bei der Altlast K20 „Kalkdeponie Brückl I/II“ namens und im Auftrag der Donau Chemie AG vorgeschlagenen mittelfristigen Maßnahmen war nicht näher einzugehen, da sich diese durch die angekündigte und auch behördlich einzufordernde Vorlage eines völlig neuen Sanierungskonzeptes zur Manipulation und Räumung der kontaminierten Materialien der Altlast K20 erübrigt.

Die Behörde sieht auf Grund obig dargelegter Sachlage und der öffentlichen Interessen einen triftigen Grund zur Einforderung eines völlig neuen Sanierungskonzeptes zur Manipulation und Räumung (Entsorgung) der kontaminierten Materialien der Altlast K20, da dies einen wichtigen und richtigen Schritt zur Minderung der gegenwärtigen Emissions- und Immissionsbelastung in diesem Bereich darstellt.

Ferner waren den Ausführungen der ASV für die Bereiche Luftgütemessnetz – Luftimmission, Luftreinhaltung – Emission/Immission, Abfallwirtschaft und Gewässerökologie, folgend, in den Spruchteilen I. und I.a) dieses

Behandlungsauftrages die vorgeschlagenen Aufträge aufzunehmen bzw. waren auch mit Bescheid vom 17.02.2015, Zahl: 07-A-AL-49/32-2015, erteilte Aufträge, abzuändern.

Die geforderten Maßnahmen sind angemessen, weil auf die technische und wirtschaftliche Machbarkeit sowie auf die finanzielle Zumutbarkeit der zu fordernden Maßnahmen Rücksicht genommen wurde.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die zitierten Gesetzesstellen und die angeführten Verordnungen. Somit gründet sich die vorliegende Entscheidung auf die bezogenen Gesetzesstellen bzw. die diesbezüglich ergangenen rechtlichen Ausführungen sowie das durchgeführte Ermittlungsverfahren. Es war somit aus verwaltungspolizeilicher Sicht spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Kärnten zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Kompetenzzentrum Wirtschaftsrecht und Infrastruktur, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, einzubringen.

Die Beschwerde kann auch per E-Mail oder Telefax eingebracht werden. Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Hinweise:

Gegenstand der Gebühr und Entstehung der Gebührenschuld:

Eingaben (z.B. Beschwerden) an das Landesverwaltungsgericht unterliegen einer Pauschalgebühr, sofern keine allfällige Gebührenbefreiung besteht.

Die Gebührenschuld ist mit der Einbringung der Eingabe (z.B. Beschwerde) fällig und ist der Nachweis über die Entrichtung der Eingabe anzuschließen.

Höhe der Pauschalgebühr:

Beschwerden, Wiedereinsetzungs- oder Wiederaufnahmeanträge (jeweils samt Beilagen) unterliegen einer Pauschalgebühr von 30 Euro.

Vorlageanträge (samt Beilagen) nach einer Beschwerdeentscheidung unterliegen einer Gebühr von 15 Euro.

Von einer Beschwerde gesondert eingebrachte Anträge (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde unterliegen einer Gebühr von ebenfalls 15 Euro.

Gebühreentrichtung und Nachweis:

Die Pauschalgebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck die Aktenzahl des in Beschwerde gezogenen Bescheides am Einzahlungsbeleg anzuführen ist.

Als Nachweis für die Entrichtung der Pauschalgebühr ist der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung (bei eBanking) der Eingabe anzuschließen. Für jede Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. die Donau Chemie AG, Klagenfurter Straße 17, 9371 Brückl unter Anschluss eines Zahlscheines.
2. die Marktgemeinde Brückl, Marktplatz 1, 9371 Brückl

Ergeht nachrichtlich an:

3. Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Dipl.-Ing. Andrä Rupprechter, Stubenring 1, 1010 Wien
4. Frau Bundesministerin für Gesundheit, Dr. Sabine Oberhauser, Radetzkystraße 2, 1030 Wien
5. Herrn LH Dr. Peter Kaiser, im Hause

6. Herrn LR Rolf Holub, im Hause
7. Herrn Dr. Albert Kreiner
als Krisenkoordinator des Landes Kärnten.
8. das Umweltbundesamt GesmbH, Abteilung Altlasten, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien
9. das Arbeitsinspektorat Kärnten, Burggasse 12/III, 9010 Klagenfurt am Wörthersee
mit dem vordringlichen **Ersuchen**, eine **Überprüfung** vor Ort dahingehend **vorzunehmen**, **ob** aufgrund der deutlich wahrnehmbaren Emissionen am Deponiekörper der **Altlast K20** „Kalkdeponie Brückl I/II“ der Donau Chemie AG **aus der Sicht des AN-Schutzes für die dort tätigen Arbeitnehmer Schutzmaßnahmen** (wie z.B. Atemmaske etc.) **erforderlich sind** und darüber das Ergebnis dieser Überprüfung ist der Altlastensanierungshörde möglichst zeitnah zu berichten.
10. Herrn Ao.Univ.Prof.Dr. Michael Kundi, **pA** Medizinische Universität Wien, Institut für Umwelthygiene, Zentrum für Public Health, Kinderspitalgasse 15, 1090 Wien
11. die Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege, im Hause
mit dem Ersuchen nachstehend angeführte Unterabteilungen zu beteiligen:
UAbt. Sanitätswesen, Bereich Landessanitätsdirektion, (Dr.ⁱⁿ med. Oberleitner, MPH),
UAbt. Sanitätswesen, Bereich Lebensmittelaufsicht, (SG Dutzler),
UAbt. Lebensmitteluntersuchungsanstalt, Bereich pflanzliche Lebensmittel, (Mag. Truschner),
12. die Abteilung 8 – Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, zH Herrn DI Harald Tschabuschnig, im Hause
mit dem Ersuchen nachstehend angeführte Unterabteilungen zu beteiligen:
UAbt. Umweltkontrolle, Bereich Luftreinhaltung - Emission/Immission, (Dr. Hellig),
UAbt. Umweltkontrolle, Bereich Abfallwirtschaft, (Mag. Domenig),
UAbt. Ökologie, Bereich Luftgütemessnetz - Luftimmission, (DI Heimbürger),
UAbt. Ökologie, Bereich Gewässerökologie, (Dr. Traer),
UAbt. Geologie und Bodenschutz, Bereiche Geologie/Abfallwirtschaft/Altlastensanierung/Deponietechnik, (DI Rabitsch).
13. die Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, im Hause
mit dem Ersuchen nachstehend angeführte Unterabteilungen zu beteiligen:
UAbt. Agrarrecht, (MMag. M.A. Scherling).
14. Herrn DI Erich Eibensteiner, Hauptplatz 14, 9300 St. Veit/Glan
als Projektkoordinator der Sanierungsmaßnahmen bei der **Altlast K20** „Kalkdeponie Brückl I/II“ der Donau Chemie AG.
15. die GWU Geologie-Wasser-Umwelt GmbH, zH Herrn Dr. Hartwig Kraiger, Bayerhamerstraße 57, 5020 Salzburg
als Projektverfasserin der Sanierungsmaßnahmen bei der **Altlast K20** „Kalkdeponie Brückl I/II“ der Donau Chemie AG.

Ergeht nach Rechtskraft an:

16. das Zollamt Klagenfurt Villach, St. Veiter Ring 59, 9010 Klagenfurt am Wörthersee
gemäß § 9a Abs. 2 Altlastensanierungsgesetz (AISAG), BGBl 1989/299, idgF.

Für den Landeshauptmann:

Dr. Treul